

## Vergleichende Übersicht

über die bestehenden Regelungen und die neuen Regelungen in den Änderungsverträgen bzgl. der Gewährung von Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (sog. ausgefallene Elternbeiträge)

### 1. Änderungsvereinbarung bzgl. Kindertagesstätten für 12 von 16 Kommunen<sup>1</sup>

<b>„Basisvereinbarung“ vom 01.01.2000 2006</b>	<b>Änderungsvereinbarung vom 21.10.2015</b>
<p><del>I.3 Der Landkreis Hannover fördert die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Nr. I.1 a) bis c) durch die Leistung von Zuschüssen für:</del></p> <p>a) Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung und für Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastungen, die von Gebäuden ausgehen.</p> <p>b) den Betrieb von Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG vom 4.8.1999... sofern die Mindestbetreuungszeiten gem. § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 KiTaG vom 9.10.1995 gewährleistet werden.</p> <p>c) die Übernahme oder den Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen</p>	<p>I. 3 Die Region Hannover ...</p> <p>a) Text unverändert</p> <p>b) entfällt (Regelung ist überholt)</p> <p>c) entfällt (da über Regionsumlage kompensiert)</p>
<p><del>VI. Förderung des Besuchs von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 90 III SGB VIII</del></p> <p><del>Die Regelungen werden derzeit über die „Ergänzende Vereinbarung“ vom 01.01.2002 abgebildet</del> Bisher nicht Aufgabe der Stadt Neustadt a. Rbge.</p>	<p>VI. Förderung des Besuchs von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 90 III SGB VIII</p> <p>Für die Förderung des Besuchs von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII erhält die Gemeinde Neustadt a. Rbge. von der Region Hannover ab dem 01.01.2016 keinen unmittelbaren Kostenausgleich.</p>

<sup>1</sup> Für die Städte Barsinghausen, Garbsen und Neustadt a Rbge bestehen zusätzlich Änderungen bzgl. der ergänzten „§90-III-Aufgabe“. Für die Stadt Springe gilt lediglich ein anders Datum des Basisvertrages und zusätzlich wurden erste redaktionelle Anpassungen im Rahmen der Übergabe des Jugendamtes an die Region zum 1.1.2014 vorgenommen.

	Die Gewährung der Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage berücksichtigt.
<p><del>Ergänzende Vereinbarung vom 01.01.2002:</del></p> <p><i>Inhalt: Pauschalhöhe, Abschlagszahlungen, Preisindexanpassung und Meldestichtag für Zahlfälle</i></p> <p>Nicht Bestandteil des gültigen Vertrages</p>	<p><del>Die zwischen den Parteien zum 01.01.2002 geschlossene „Ergänzende Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben gem. §§ 22, 25 und 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ wird ersatzlos aufgehoben.</del></p>
<p>VIII. Kündigungsfrist</p> <p>Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden.</p> <p><i>Teilkündigungen sind hier nicht vorgesehen.</i></p>	<p>VIII. Kündigung / Teilkündigung</p> <p>VIII.1 Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden.</p> <p>VIII.2 Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung des Besuchs von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Ziffer I. 1. c) der Vereinbarung) durch die Stadt Neustadt a. Rbge. separat zu kündigen.</p> <p>Die Kündigungsfrist für die Teilkündigung beträgt zwei Jahre zum Jahresende.</p>

## 2. Änderungsvertrag für 16 Kommunen bzgl. Kindertagespflege

<b>„Basisvertrag“ vom 01.12.2013<sup>2</sup></b>	<b>Änderungsvertrag vom 21.10.2015</b>
<p>Aufgaben der Kindertagespflege</p> <p>1.5 wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. III SGB VIII</p>	<p>Aufgaben der Kindertagespflege</p> <p>1.5 Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Kostenbeiträgen / Teilnahmebeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB</p>

<sup>2</sup> Der Tagespflegevertrag mit der Stadt Springe ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten.

<p>1.9 Kostenerstattung für Leistungen nach § 90 III SGB VIII</p>	<p>VIII</p> <p>1.9 entfällt</p>
<p>14. Kostenerstattung durch die Region Hannover</p> <p>Die Region Hannover erstattet der Kommune xxx die nach § 90 Abs. 3 SGB VIII von dieser gezahlten Leistungen. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Bescheide nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für das vorangegangene Haushaltsjahr und wird der Region Hannover, Team 51.02 bis zum 15.04. des Folgejahres mit folgendem Bestätigungsvermerk vorgelegt:</p> <p>„Für jeden der aufgelisteten Kostenbeiträge liegt ein Bescheid über die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages/Teilnahmebeitrages vor. Es wird bestätigt, dass die aufgelisteten Kosten tatsächlich entstanden sind und die Abrechnung sachlich und rechnerisch richtig ist.“</p> <p>Dieser Bestätigungsvermerk wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit der Kommune xxx oder ihrer Vertretung mit Datumsangabe unterschrieben.</p> <p>Im laufenden Haushaltsjahr leistet die Region Hannover zum 01.05. d.J. und 01.10. d.J. Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresrechnung.</p>	<p>14. Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch die Gewährung von Leistungen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII</p> <p>Für die Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch Gewährung von Leistungen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erhält die Stadt Neustadt a. Rbge. von der Region Hannover ab dem 01.01.2016 keinen unmittelbaren Kostenausgleich.</p> <p>Die Gewährung von Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage berücksichtigt.</p>
<p><i>Teilkündigungen sind hier nicht vorgesehen</i></p>	<p>17. Teilkündigung</p> <p>Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Kostenbeiträgen / Teilnahmebeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Ziffer 1.5 des Vertrages) durch die Stadt Burgwedel separat zu kündigen.</p> <p>Die Kündigungsfrist für die Teilkündigung beträgt zwei Jahre zum Jahresende.</p>